



Zivildienst: Der Entwurf der Zivildienstgesetz-Novelle 2010 sieht eine Stärkung der Zivildienstserviceagentur vor.

Mehr Effizienz im Zivildienst

Eckpunkte der Zivildienstgesetz-Novelle 2010 sind, die Verfahren zu beschleunigen, einen zeitgemäßen Vollzug und disziplinäre Maßnahmen sicherzustellen, um die Effizienz des Zivildienstes weiter zu steigern.

Neben der budgetären Entlastung der Rechts-träger, die bereits mit der Novelle zum Zivildienstgesetz im Jahr 2009 umgesetzt wurde, sieht das Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode die Schaffung von Möglichkeiten zur adäquaten Sanktionierung bei disziplinären Schwierigkeiten sowie die Vornahme legislativer Anpassungen im Zivildienstgesetz im Hinblick auf die bereits umgesetzte Verkürzung vor.

Mit dem Entwurf soll auch den Vorgaben im Regierungsprogramm entsprochen werden, insbesondere im Interesse der Schaffung

zeitgemäßer Zivildienstregelungen. In finanzieller Hinsicht werden die vorgesehenen Maßnahmen einen nicht unbeträchtlichen Einsparungseffekt haben.

Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung. In der Vollzugspraxis stellte sich heraus, dass die 2006 erfolgte Verkürzung des Zivildienstes von zwölf auf neun Monate es erfordert, die einzelnen Verfahren im Interesse der Beteiligten zu beschleunigen. Diesem Ziel dient insbesondere die Herabsetzung der 24-Tages-Frist auf eine 18-Tages-Frist bei vorzeitiger Entlassung wegen Dienstunfähigkeit; wei-

ters soll eine Entlassung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ex lege erfolgen.

Der Entwurf sieht weiters eine Stärkung der Zivildienstserviceagentur durch Kompetenzverschiebungen vor. So soll die Zivildienst-erklärung hinkünftig nicht mehr dem BMI, sondern direkt der Zivildienstserviceagentur übermittelt werden, die Zivildienstserviceagentur hinkünftig auch für Widerruf der Zivildienst-erklärung zuständig sein und Dienstaussweise von der Zivildienstserviceagentur ausstellen sein.

Im Hinblick auf die Zielsetzung einer Verfahrensbe-

schleunigung und -vereinfachung enthält der Entwurf auch folgende zentrale Punkte:

- Verlagerung der Bescheid-erlassung bei Widerruf und Aufhebung zur Zivildienstserviceagentur, womit auch ein zweigliedriger Instanzenzug eröffnet wird;
- Abschaffung der Verpflichtung des Landeshauptmannes zur Einholung von Gutachten im Anerkennungs- und Aufstockungsverfahren und damit einhergehend eine Entlastung des Zivildienstbeschwerderats;
- Streichung der Berufungsmöglichkeit gegen den Zuweisungsbescheid, was auch ein Gleichziehen mit den

entsprechenden wehrrechtlichen Bestimmungen ermöglicht;

- Mitteilungspflicht über Bescheide an den Rechtsträger, womit der Entfall der Parteistellung des Rechtsträgers normiert werden kann.

Disziplinäre Maßnahmen.

Die Vollzugspraxis zeigt, dass die derzeit im ZDG vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen völlig unzureichend sind. In vielen Fällen ist es nicht oder erst nach einigen Monaten möglich, Fehlverhalten entsprechend zu sanktionieren oder gar Zivildienstleistende aus dem ordentlichen Zivildienst zu entlassen. Da aber gerade diese Fälle nicht nur der Einrichtung, sondern dem Ansehen des Zivildienstes insgesamt schaden, wäre es wichtig und notwendig, rasch und adäquat Maßnahmen treffen zu können. Diesem Ziel – unter der Neueinführung einer gesonderten Bestimmung über disziplinäre Maßnahmen – dienen insbesondere:

- die raschere Neuzuweisung im Nichtantrittsfall;
- die Möglichkeit der sofortigen Entlassung aus disziplinären Gründen, wenn ein Zivildienstleistender trotz Aufforderung nicht zur ordnungsgemäßen Dienstleistung gewillt ist, und erst in weiterer Folge die Möglichkeit der Verlängerung bei weiteren Dienstpflichtverletzungen;
- die Eindämmung von Krankenstandsmissbräuchen durch Neuregelung bei Nichteinrechnung und Weigerung sowie die Entlassung ex lege anstelle der Entlassung durch Bescheid.

Zeitgemäßer Vollzug. Verschiedene Bestimmungen des Zivildienstgesetzes sollen durch die geplanten Änderungen vollzugsfreundlicher und zeitgemäßer gestaltet werden, insbesondere:

- die Anerkennung neuer Gebiete, in denen die Zivildienstleistung erfolgen kann, wie in der Kinderbetreuung und in der Integration und Beratung Fremder;
- die Adaptierung der Regelungen über die Verlängerung durch Vereinbarung;
- die Präzisierung der Straftatbestände;
- die Ausstellung der individualisierten Zivildienstabzeichen durch die Zivildienstserviceagentur;
- die Möglichkeit einer Dienstfreistellung bis zu zwei Tagen für Zivildienstleistende aus beruflichen Gründen oder zur Ausbildung.

Sonstige Anpassungen.

Der Entwurf enthält legistische und begriffliche Adaptierungen und Präzisierungen sowie Maßnahmen der Vereinfachung der Kommunikation zwischen Behörden und Zivildienstpflichtigen. Darüber hinaus werden weitere Anpassungen von administrativen Bestimmungen des ZDG an jene des Grundwehrdienstes vorgeschlagen.

Ausblick. Die im Rahmen des bis 4. Juni 2010 dauernden Begutachtungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen, nicht nur jene anderer Ressorts oder der Bundesländer, sondern auch jene der betroffenen Organisationen und Rechtsträger des privaten Rechts, wurden ausgewertet, gewürdigt und entsprechend berücksichtigt.

Vom Innenministerium wurden für die Regierungsvorlage auch neue Ansätze zu Fragen wie dem gesetzlichen Waffenverbot für Zivildienstpflichtige oder der Möglichkeit für ehemalige Zivildienstleistende, den Exekutivdienst auszuüben, in die Diskussion eingebracht. Die parlamentarische Behandlung der Zivildienstgesetz-Novelle 2010 ist für Herbst 2010 geplant. *Peter Andre*

KENT RESTAURANT

**Täglich von 6 bis 2 Uhr früh
KEIN RUHETAG
Gastgarten von 9 bis 22 Uhr geöffnet**

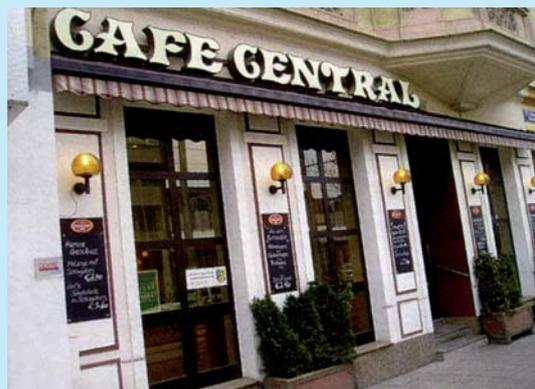
Brunnengasse 67
1160 Wien

☎ 405 91 73 Fax: 405 91 73 74

kent_restaurant@gmx.at
www.kent-restaurant.at

Cafè Central

Inh. Zemann Franziska



Geöffnet von
Mo bis Sa von 08-02 Uhr
Sonntag von 14-02 Uhr

1110 Wien
Simmeringer Hauptstraße 50
Tel. 01/749 32 71
Mobilitel. 0664/520 49 11